

sein, als die der Staatsmänner, zumal in Dingen, welche den Zwecken der Kirche und der Humanität dienen.

Uebrigens ist auch diese auffallende Erscheinung ein Zeichen der Zeit, gleichsam ein Mahnruf in der ersten Stunde, durch außerordentliche Alte der Wohlthätigkeit und durch eine nicht zu ermüdende Opferwilligkeit die drohenden Stürme und den hereinbrechenden Umsturz zu beschwören und durch Almosen uns loszukaufen von unseren Sünden. Dan. 4.

## Hirtensorge Pius des Neunten für den Ordensstand.

### II.

Außer den Vorschriften über strenge Prüfung der Ordenskandidaten und über die Art und Weise der Erziehung der Novizen erließ Pius IX. am 19. März 1857 durch die Kongregat. Regular. eine Encyclica an die Ordensvorsteher, wodurch für alle Männer-Orden, in welchen feierliche Gelübde (vota solempnia) gebräuchlich sind, ex obedientiae preecepto angeordnet wird, daß in Zukunft die Novizen, nachdem sie gemäß Vorschrift des Tridentinum (also wenigstens 16 Jahre alt), der apostolischen Konstitutionen, und nach den für einen jeden Orden vom apostolischen Stuhle approbierten Statuten ihr Noviziat beendet haben, nur einfache (simplicia) Gelübde ablegen. Bestimmen die vom apostolischen Stuhle approbierten Satzungen irgend eines Ordens dazu ein höheres Alter, als das Tridentinum verlangt, so bleiben diese Satzungen in Kraft. Bei Laienbrüdern (quoad laicos et conversos) wird das von Clemens VIII. — In supremo — vorgeschriebene vollendete 21. Lebensjahr gefordert. — Nach Verlauf von drei Jahren, vom Tage der Profess der einfachen Gelübde an gerechnet, mögen dann diese Professen, sofern sie für würdig erachtet werden, endlich die vota solempnia ablegen. Ist

für irgend ein klösterliches Institut die Profess mit einfachen Gelübden auf einen längern Zeitraum, als auf drei Jahre bewilligt, so bleibt diese Bewilligung ebenfalls gestattet. — Der General oder Provinzial kann aus gerechten und vernünftigen Gründen die feierliche Profess auch auf längere Zeit hinausschieben, jedoch nicht über das vollendete 25. Lebensjahr. Diese letztere Vollmacht wird in jenen Orden oder Institute, welche keinen Provinzial haben, auch dem Obern des Noviziatkonvents ertheilt, jedoch ist dann dazu auch die Einwilligung des Novizenmeisters und zweier Religiosen, welche im Institute aliquo gradu insigniti sint, erforderlich.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Anmerkung. Für Österreich gelten folgende Spezial-Bestimmungen:

1. Die Obern können die feierliche Profess auch über 3 Jahre hinausschieben, jedoch nicht über das vollendete 25. Lebensjahr.

2. Die feierliche Profess muß gemäß dem Landesgebrauch und der bisherigen Praxis in Österreich verzögert werden, und deshalb müssen die Ordensobern von der oben genannten Vollmacht Gebrauch machen. S. Congr. Regular. 19. Mart. 1857.

3. Istemand auch nach dreijährigem Aufenthalte im Orden noch nicht 21 Jahre alt, so muß mit der feierlichen Profess bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewartet werden.

Litt. intimationis Eminent. Card. Friderici Jos. Principis de Schwarzenberg Visitator. apost. Prag. 3. Julii 1863. — Circulare Emin. Card. de Seitovsky qua Visitator. apostol. 7. August. 1859.

4. Die Professformel bei einfachen Gelübden kann mit Ausnahme jener Worte, welche sich nur auf die feierliche Profess beziehen, denselben bei feierlichen Gelübden ähnlich sein.

5. Den Ordinariaten wird für den Bereich ihrer Diözese die Vollmacht ertheilt, zu bewilligen, daß in den Frauenklöstern, in welchen feierliche Gelübde gebräuchlich sind, die

Die einfachen Gelübde in allen Männer-Orden bezwecken also eine dreijährige Verzögerung der feierlichen, damit nur ja Niemand zu den Letzteren zugelassen werde, welcher etwa möglicher Weise doch noch vom Verderbnis der bösen Welt ergriffen wäre, und dann als ein räudiges Schaf die ausserlesene Heerde Christi verderben könnte. Die längere Bedenk- und Prüfungszeit soll vorbeugen, daß Niemand ohne wahren Beruf im Orden sich halte, und Niemand später einen voreiligen Schritt zu be reuen habe. Unberufene sind, wie die Erfahrung lehrt, der klösterlichen Observanz zum Schaden, und den Mitbrüdern zur Last. Das böse Beispiel solcher hat (wenn ihrer auch nur Wenige sind) dann zur Folge, daß, wie die Enchyllica sagt, die Ordensgemeinden selbst geschmäht und gelästert werden, und das christliche Volk zum großen Nachtheil der Religion die gute Meinung und die Chrfurcht gegen die heiligen Orden verliert.— Heut zu Tage ist es aber besonders nothwendig, daß die Religio sen als die Hilfsstruppen der Kirche durch Wort und Beispiel beitragen, die Irrthümer und sittlichen Verirrungen bei ihren Zeitgenossen zu beseitigen, und so zur grösseren Ehre Gottes und zum ewigen Heil des Nächsten mitzuholen. Dies kann aber durch die Religio sen nur dann nachdrücklich geschehen, wenn sie

---

Novizien vor diesen nur einfache Gelübde machen dürfen, jedoch so, daß sie mit den feierlichen Gelübden nicht über das 25. Lebensjahr hinaus verschoben werden. S. Congr. Regular. et Episc. 19. Mart. 1857.

6. Bei den voranstehenden Special-Bestimmungen wurde die frühere österreichische Praxis berücksichtigt, wornach zur feierlichen Profess wenigstens das 21. Lebensjahr erfordert wird, und zwar muß in diesem Alter der Noviz zuvor drei Jahre sich lobenswerth im Orden aufgehalten haben. Im majorennen Alter von mindestens 24 Jahren genügte zur feierlichen Profess nach dem österreichischen Staatsgesetz ein Jahr Noviziat. Vgl. Hofdekret 17. Oktober 1770 und 25. März und 2. April 1802.

selbst ihrem heiligen Berufe, gemäß der Ordensregel, mit allem Eifer zu entsprechen suchen. Zugleich ist auch durchaus erforderlich, daß sie, um in den Kämpfen für den Herrn desto erfolgreicher mit einstehen zu können, unter sich selbst durch das Band der Liebe aufs innigste vereinigt seien, und nichts anderes suchen, als Jesum Christum.

Über die so eben erwähnte verlängerte Prüfungszeit, oder über die den feierlichen Gelübden vorausgehenden einfachen wurden nun auf Anfrage des R. P. Generals der Dominikaner von der Congreg. Regular. am 12. Juni 1858 folgende nähere Erklärungen gegeben:

1. Diese vota simplicia sind von Seite des Gelobenden perpetua,<sup>1)</sup> weil sie schon Bezug haben auf die künftig abzulegenden solemnia, in welchen jene ihre Vollendung und Ergänzung (perfectionem et complementum) finden.
2. Die Dispensation von diesen einfachen Gelübden ist dem Papste vorbehalten, welchem die Professen ihre wichtigen und dringenden Dispensations-Gründe bittschriftlich vorlegen können.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> In Öesterreich temporaria. cf. Compendium juris, eccles. auctore Sim. Aichner. Brixinae et Leontii 1862. §. 153. pag. 414.

<sup>2)</sup> Anmerkung. Seine Heiligkeit hat dem österreichischen Botschafter in Rom mündlich erklärt, daß im österreichischen Kaiserstaate die Professen mit einfachen Gelübden Behufs der Erlangung dieser Dispensation nicht verpflichtet seien sich an den apostolischen Stuhl zu wenden.

Demgemäß die Kundmachung des Kultus-Ministeriums vom 27. Juni 1859, Nr. 297. Vgl. Porubszky jus canon. cathol., diese Quartalschrift Jahrgang 1863, S. 403. Das erzbischöfliche Consistorium in Wien erklärte in der Kurrende Nr. 7. 1862: „Diese Bestimmung (Praxis in Öesterreich) verbleibt demnach in ihrer vollen Wirksamkeit, zumal aus einer später erlangten authentischen Erklärung über die Tragweite der in dem oben angezogenen Dekrete der S. Congregatio super Statu Regular. vorgezeichneten einfachen Gelübde hervorgeht, daß dieselben nach der in Öesterreich Geltung habenden Observanz und Praxis aufzufassen seien, sohin durch diese Gelübde der Ordens-Kandidat zum lebenslänglichen Ausharren in dem Orden nicht verpflichtet werde, sondern denselben vor Ablegung der feierlichen Gelübde frei verlassen könne.“

3. Aber auch von Seite des Ordens können diese Gelübde gelöst werden, so daß die Professen nach erhaltener Entlassung von jeder Verbindlichkeit und Verpflichtung rücksichtlich derselben durch den Akt der Entlassung eo ipso befreit sind.

4. Die Vollmacht zu dieser Entlassung kommt dem General mit seinem General-Consilio zu. In außerordentlichen Fällen, und besonders für entfernte Gegenden kann der General cum suo consilio auch andere probos et prudentes religiosos, deren wenigstens drei sein müssen, ad dimissionem decernendam subdelegare.

5. Obgleich zur Entscheidung in Bezug auf die Entlassung kein Prozeß und keine gerichtliche Form erforderlich wird, sondern

In Actis S. Congreg. Regular. findet sich diese bloß mündliche Declaratio Pii IX. nicht. Auch scheint dieselbe den Ordens-Generalen nicht publizirt worden zu sein. — Wegen Mangel der sonst gebräuchlichen Publikation erhoben sich Zweifel über die Verbindlichkeit dieser Declaracion; in Oesterreich selbst aber geschahen die oben angeführten Publikationen (außer Wien wahrscheinlich auch von andern bischöflichen Ordinariaten), und die Praxis stimmt grosstheils schon damit überein. — Demgemäß behandeln Ordinariate und Beichtväter solche Professen, welche vor der feierlichen Profession ihren Orden verlassen haben, so, wie jene, die anderwärts vom apostolischen Stuhle selbst die Dispensation erlangten. Bgl. unten Entscheidung für Mexiko vom 20. Jänner 1860. In Rom haben einzelne Theologen die Ansicht, daß es dennoch sicherer sei, in jedem einzelnen Falle, wo es sich um Dispense zum Ordens-Austritt handelt, sich an den heiligen Vater oder an die S. Congreg. Regular. zu wenden, anstatt sich selbst die Dispensation (obwohl valide) zu ertheilen; aber dazu verpflichten könnte man wohl nicht. Beichtväter aber mögen in einem solchen Falle in Erinnerung bringen, daß in andern Ländern dazu die päpstliche Dispensation erforderlich ist, und dieselbe nur wegen wichtiger und dringender Gründe ertheilt wird. Dadurch wird wenigstens die Geringsschätzung der einfachen Gelübde verhütet. Sowie solche Professen nicht wegen einer Kleinigkeit entlassen werden dürfen, so sollten auch sie selbst nicht leichtsinnig d. h. ohne wichtige Gründe austreten. — Zwar sind diese Gelübde in Oesterreich temporaria, aber in Rom scheinen Einzelne die oben erwähnte mündliche Declaracion des Papstes so aufzufassen, daß nur elaps triennio der Austritt gestattet sei, indem die „vota simplicia cessant ex se post triennium absque ulla vel dimissione ex parte Ordinis vel dispensatione ex parte S. Sedis.“ (Ex litt. cuiusdam Praelati Rom. 27. Jul. 1863); indeß die Praxis im österreichischen Kaiserstaate nimmt, soweit bekannt, darauf wenig oder gar keine Rücksicht. Vielleicht werden in Zukunft noch nähere Bestimmungen darüber erlassen.

dieselbe schon nach gewonnener Einsicht des Thatbestandes stattfinden kann, so sollen die Obern doch mit größter Liebe und Klugheit zu Werke gehen, indem sie fern von aller bloß menschlichen Zu- oder Abneigung auf gerechte und vernünftige Gründe sich stützen. — Der Krankheit halber, welche erst nach der Profess der einfachen Gelübde entstanden ist, (superventae) kann aber Niemand entlassen werden.

6. Die Professen mit einfachen Gelübden werden aller Gnaden und Privilegien theilhaftig, deren die Professen mit feierlichen Gelübden in demselben Orden rechtmäßig sich erfreuen.

7. Die betreffenden Ordensvorsteher können solchen Professen die litteras dimissorias nur zur Tonsur und zu den niedern Weihen ertheilen, jedoch unter Beobachtung dessen, was von Rechts wegen zu beobachten ist, und was insbesondere vom apostolischen Stuhle über die Weihen der Religiosen vorgeschrieben ist.

8. Die Jahre der Profess, welche in einem Orden erfordert werden, um das Stimm- und Wahlrecht (vocem activam et passivam) zu erhalten und zu den Alemtern zugelassen werden zu können, sind vom Tage der Ablegung der einfachen Gelübde an zu rechnen; und dann haben solche Professen Stimme (sufragium) bei den Kapitel-Alten ihres Convents, sowie die Professen mit feierlichen Gelübden.<sup>1)</sup>

9. Die Professen mit einfachen Gelübden können das sogenannte dominium radicale ihrer Güter behalten, aber die Verwaltung derselben und die Vertheilung der Einkünfte sowie deren Gebrauch ist ihnen durchaus untersagt. Deshalb müssen sie vor der einfachen Profess für die Zeit, innerhalb welcher sie nur einfache Gelübde haben, die Verwaltung, Nutznießung und den Gebrauch ihrer Güter denjenigen, welche von ihnen dazu bestimmt wurden, oder je nach ihrem freien Ermessen ihrem Orden überlassen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Solche Professen sind also nicht als Kleriker-Novizen zu betrachten, und diesen gleichzustellen.

<sup>2)</sup> Sion Nr. 68. 1863 Rom. „Nach einer Entscheidung der S. Congreg. Episc. et Regular. ist jener Ordensperson, die nur einfache Gelübde abgelegt, das eingebrachte Vermögen herauszugeben, sobald die Dispensation erfolgt.“

10. Die Professen mit einfachen Gelübden müssen in den Professor- und Studien-Häusern<sup>1)</sup> (Professorii et Studiorum) bleiben, und ein vollkommen gemeinschaftliches Leben beobachten, (vitam communem perfectam).<sup>2)</sup>

11. Zur gültigen Ablegung der feierlichen Gelübde nach den einfachen wird die expressa professio erforderlich, und deshalb die tacita durchaus aufgehoben.

Diese voranstehenden Erklärungen wurden auch auf andere Orden, welche dies wünschten, ausgedehnt, jedoch ist bei den Ordinibus Minoribus Observantium et Reformatorum, sowie auch bei den Kapuzinern oben Nr. 9 anstatt der Worte: „Und auch ihrem Orden,“ gesetzt: „non tamen suo Ordini.“

Ex audientia Smi. 6. August 1858 sind die Professen mit einfachen Gelübden 1. nicht zur Privat-Recitation (privatam recitationem) divini Officii gehalten; sie müssen aber dem Chor beiwohnen, sowie die solemniter Professi. Ueberhaupt sind sie 2. sowie diese zur Beobachtung der Ordensregel verpflichtet, es bleibt aber die obige Erklärung Nr. 9 hinsichtlich des Gelübdes der Armut aufrecht.

Ex audientia Smi. 9. Dezember 1859: Obschon nach der Konstitution Clemens VIII. die Ablegung der feierlichen Profess im Noviziat-Convente geschehen sollte, so können die Professen mit einfachen Gelübden (welche in domibus Professorii et Studiorum bleiben müssen), doch in jenem Convente oder Hause die feierlichen Gelübde ablegen, wo sie sich gerade derzeit befinden, ohne ins Noviziat-Convent zurückzukehren zu müssen.

Auf Anfrage des Erzbischofes von Meriko wurde am 20. Jänner 1860 entschieden:

1. Die Professen mit einfachen Gelübden können zu den höhern Weihen nicht titulo paupertatis befördert werden.

<sup>1)</sup> Vgl. Constitutio Clementis VIII. 19. Mart. 1623. — Decreta Apostolica. Romae ex Typographia Rev. Camerae Apostolicae.

<sup>2)</sup> Nihil proprii sibi retinentes, et omnia communia habentes quoad eibum, potum, vestitum ceterasque res. Ferraris.

2. Die Provinziale können solche Professen behufs der Consur und der niedern Weihen von der Irregularität defectu natalium dispensent, insoweit die Provinziale vermöge apostol. Indult diese Vollmacht gesetzlich besitzen, und dieselbe vom apostolischen Stuhle nicht widerrufen wurde.

3. Wenn auch Kandidaten erst in einem Alter von 25 Jahren oder noch später ins Noviziat eintreten, so dürfen sie nach Beendigung ihrer Noviziatszeit doch nicht sogleich feierliche, sondern müssen ebenfalls für drei Jahre nur einfache Gelübde ablegen.<sup>1)</sup>

4. Wenn Professen mit einfachen Gelübden entweder vom Orden entlassen, oder denselben durch apostolische Dispense die abgelegten Gelübde gelöst werden, so soll der Ordinarius mit ihnen, falls sie später entweder um die heiligen Weihen ansuchen, oder etwa in den Ehestand treten wollen, so verfahren, wie mit andern Diözesanen.

Ex audientia Sanctissimi 25. Jan. 1861: Nonnisi per solemnem votorum professionem matrimonium ratum et non consummatum dissolvi, non vero per professionem votorum simplicum; daher in einem solchen Falle: sive ipse vir sive ejus coniux recurrere possit ad Apostolicam Sedem pro obtainenda facultate, ut statim emitti possint vota solempnia.

Am 7. Februar 1862 erklärte der heil. Stuhl durch die S. Congreg. Regular., daß wenn ein Ordensoberer ohne vorausgehende einfache Gelübbe, sogleich die feierlichen ablegen läßt, die letztern ungültig sind. Nullitas professionis.<sup>2)</sup>

Ex audientia Sanctissimi 1862 wurde auf Anfrage des P. Generals der Dominikaner bestimmt:

1. daß die Professen mit einfachen Gelübden, obgleich sie in den Kapitel-Akten suffragium haben, so wie die solemniter Professi, dennoch bei Abstimmungen über Zulassung zur feierlichen Profess nicht mitstimmen dürfen.

<sup>1)</sup> Anmerkung. Hierin ist die kirchliche Vorschrift strenger, als das österreichische Staatsgesetz. Vgl. oben.

<sup>2)</sup> Sehr zu beachten!

2. Das Konvent-Kapitel soll (debet)<sup>1)</sup> zwar wegen Zulassung zur feierlichen Profess gehört werden ad instructionem animi Superioris; aber selbst wenn die Mehrzahl des Konvent-Kapitels dagegen wäre, so ist dies für den General doch noch keine legitima et justa causa auf prudens judicium, daß er ohne alle andere Untersuchung die Entlassung verfügen könnte, sondern es muß dabei gemäß Artikel 4 und 5 der obigen Erklärungen vorgegangen werden.

3. Würde der Konvent durch Kapitelbeschluß auch mit Stimmenmehrheit auf der Entlassung bestehen, so ist doch dieser Beschluß für ihn nicht verbindlich.<sup>2)</sup>

Auf die Frage: Utrum juvenes qui ante exlastrationem vota simplicia emiserant, ab iis liberi sunt reputandi, ita ut si denuo aperiantur monasteria, incipere et prosequi novitiatum debeant justa Decretum 19. Mart. 1857 = Respondetur: Negative. Ita ex audientia Sanctissimi 4. Juli 1862.

Am 1. August 1862 wurde in Audientia Sanctissimi angeordnet, daß die renunciatio auf das Dominium radicale des Vermögens, wie dieselbe vom Trident. capite XVI. sess. XXV. de Regular. vorgeschrieben ist, innerhalb der letzten zwei Monate vor der feierlichen Profess stattfinden solle.

Der apostolische Stuhl hat also auf dem Gebiete des Ordenslebens auf die Neuzeit weise Rücksicht genommen. Im Allgemeinen sind die Kinder der Neuzeit (aus tiefer liegenden Ursachen) etwas unbeständig und wankelmüthig. Auch jene, welche in die Klöster sich zurückziehen und der Vollkommenheit des christlichen Lebens sich befleßen wollen, sind der Schwächen des Zeitalters nicht sogleich frei und ledig. — Wie leicht kann der Wankelmuth sich auch ihrer wieder bemächtigen und der Schritt ins Ordenhaus ihnen nach einiger Zeit bittere Neue verursachen,

<sup>1)</sup> Im Orden der Dominikaner.

<sup>2)</sup> Weil ein solcher nicht entscheidend ist, sondern nur ad instructionem Generalis dient.

ein Nebelstand, der, wenn er sich nicht mehr verbessern läßt, ihrem eigenen Heile, der Disziplin und der Ehre des Ordens, so wie den Ordensmitbrüdern große Gefahr bringt.

Um diesen Nebeln möglichst vorzubeugen, hat nun Pius IX. die ehemals vor den feierlichen Gelübden übliche Probezeit von nur Einem Jahre eigentlich auf vier Jahre ausgedehnt, indem nach dem einen Noviziatjahre dann für die Dauer von drei darauffolgenden Jahren nur einfache Gelübde gestattet werden. Der Religiöse gewinnt dadurch Zeit zu reiferer Überlegung und Prüfung, so daß sein Schritt in den Ordensstand nicht leicht ein unbedachtsamer, also später zu bereuender sein wird; das Ordenshaus dagegen findet Zeit sich zu versichern, ob sein neues Mitglied wirklich Beruf habe oder nicht. Auf diese Weise ist beiden geholfen. —

## Der Nothhelfer-Bund in der Pfarrre Kirchdorf am Inn im Königreiche Bayern.

Ein Versuch im Kleinen zur Lösung der sozialen Frage.

Der Pauperismus oder die Massenverarmung unserer Tage, wie die Mittel, derselben thunlichst abzuhelpfen oder wenigstens ihre Folgen nach Möglichkeit zu lindern, hat von den verschiedensten Standpunkten aus unsere Sozial-Politiker beschäftigt. Während unsere frommen Vorfahren die Sache mehr vom praktischen Standpunkte aus segensreich in die Hand nahmen, hat sich seit der Einführung der National-Oekonomie in den Kreis der Wissenschaften durch den Schotten Adam Smiths im 18. Jahrhundert auch die Wissenschaft dieser Frage bemächtigt.

In Deutschland haben vom katholischen Standpunkte aus Hofrat Bus in Freiburg im Breisgau, vom positivprotestantischen aus Prof. B. A. Huber zu Wernigerode am Harze in Preußisch-Sachsen darüber geschrieben, während vom politischen